



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

| | |
|---|--|
| Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle | Druck: Landratsamt Donau-Ries |
| Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de | Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50 |
| Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth | Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen |
| Öffnungszeiten: => | Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON | Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE |

Nr. 10

Erscheint nach Bedarf

23. August 2018

| | | | |
|--------------|---|--------------|---|
| Nr. 1 | 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Hallenbades mit Sauna des Schulverbandes Rain (Grundschule) | Nr. 4 | Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und von Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG); Bekanntgabe von bezeichneten Gebieten und von Anforderungen an die Abwasserbeseitigung bei der Errichtung und beim Betrieb von Kleinkläranlagen (Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG) Änderung der Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries |
| Nr. 2 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fremdingen für das Haushaltsjahr 2018 | Nr. 5 | Bekanntmachungen des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 |
| Nr. 3 | Bekanntmachung der Waldgenossenschaft Oppertshofen; Neufassung der Satzung der Waldgenossenschaft Oppertshofen | Nr. 6 | Kraftloserklärung eines Sparbuchs |

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Hallenbades mit Sauna des Schulverbandes Rain (Grundschule)

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Schulverband Rain (Grundschule) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Hallenbades mit Sauna des Schulverbandes Rain (Grundschule):

§ 1 Änderung der Gebührenhöhe

1. § 6 Abs.1), Abs. 2), Abs. 3) und Abs. 5) der Satzung erhalten folgende Fassungen:

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Für die Benützung des Hallenbades und seiner Einrichtungen werden während der allgemeinen Öffnungszeiten für 2 Stunden Besuchszeit folgende Gebühren erhoben:

| | Einzelkarte | Zehnerkarte | Jahreskarte |
|--|-------------|-------------|-------------|
| Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr | 3,50 € | 28,00 € | 106,00 € |
| Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 1,80 € | 14,50 € | 58,00 € |
| Ermäßigter Tarif für den Personenkreis gem. § 5 Abs. 3 | 2,60 € | 21,00 € | entfällt |
| Gruppenbesuch ab 10 Personen gem. § 5 Abs. 4, je Person | 2,20 € | entfällt | entfällt |

Für die Benützung des Hallenbades und seiner Einrichtungen werden während der allgemeinen Öffnungszeiten für 1 Stunde Besuchszeit für Frühschwimmer bzw. für Spätschwimmer folgende Gebühren erhoben:

| | Einzelkarte | Zehnerkarte | Jahreskarte |
|--|-------------|-------------|-------------|
| Frühschwimmer – Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr (ab 6.45 Uhr) nur mittwochs | 2,20 € | Entfällt | entfällt |
| Frühschwimmer - Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (ab 6.45 Uhr) nur mittwochs | 1,10 € | entfällt | entfällt |
| Spätschwimmer - Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr (ab 19.45 Uhr) von dienstags bis freitags | 2,20 € | entfällt | entfällt |
| Spätschwimmer – Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (ab 19.45 Uhr) von dienstags bis freitags | 1,10 € | entfällt | entfällt |

Die Nachgebühr bei Überschreitung der festgesetzten Besuchszeit beträgt:

| | |
|---------------------|---------------------------|
| bis 15 Minuten | 0,00 € |
| mehr als 15 Minuten | 0,50 € |
| mehr als 30 Minuten | volle Gebühr nach Abs. 1. |

- 2) Für geschlossene Übungsstunden, außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, von Vereinen, Verbänden, Organisationen, Firmen und Schulen (soweit es sich um nicht hoheitliches Schulschwimmen handelt und damit umsatzsteuerpflichtig ist, bzw. der Steuerpflicht zugeordnet wird), wird eine Benutzungsgebühr von 48 € je reservierter Stunde zu 45 Minuten erhoben. Voraussetzung sind hierfür die Haftungsübernahme und die Aufsichtspflicht durch entsprechendes ausgebildetes Personal. An Privatpersonen wird eine Vermietung ausgeschlossen.
- 3) Für die Benützung der Sauna und ihrer Einrichtungen werden für den Besuchstag folgende Gebühren erhoben:


| | Einzelkarte | Viererkarte | Zehnerkarte |
|--|-------------|-------------|-------------|
| Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr | 9,50 € | 35,00 € | 82,00 € |
| Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 5,00 € | 17,50 € | 41,00 € |
| Ermäßigter Tarif für den Personenkreis gemäß § 5 Abs. 3 | 8,50 € | 31,00 € | 72,00 € |

- 5) Für das Schulschwimmen (soweit es dem hoheitlichen Bereich zugerechnet werden kann und damit keine Umsatzsteuerpflicht eintritt bzw. von der Steuerpflicht befreit ist) wird eine Benutzungsgebühr von 48 € ohne Mehrwertsteuer je reservierter Schulstunde zu 45 Minuten erhoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Rain, den 07.08.2018
Schulverband Rain (Grundschule)


Gerhard Martin
1. Schulverbandsvorsitzender

Nr. 2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fremdingen für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

| | |
|--|--------------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf | 189.730,00 € |
| im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf | 3.000,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 97.380,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 umgelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.298,40 € festgesetzt.
4. Eine Investitionspauschale wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Fremdingen, den 16.08.2018
Schulverband Fremdingen

Merk,
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 08.08.2018 (Gesch.-Nr. 200-027-941/3)).

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO liegen Haushaltssatzung und Haushaltsplan samt allen weiteren Anlagen ab dem Tag der Veröffentlichung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit öffentlich in Papierform im Rathaus in Fremdingen, Zimmer 1, zur Einsichtnahme aus.

Fremdingen, den 16.08.18.
Schulverband Fremdingen

Merkt
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 3 Bekanntmachung der Waldgenossenschaft Oppertshofen; Neufassung der Satzung der Waldgenossenschaft Oppertshofen

Satzung der Waldgenossenschaft Oppertshofen
(Eigentumsgenossenschaft)
**in Oppertshofen, Gemeinde Tapfheim,
Landkreis Donau-Ries
vom 06.07.2018**

Die Waldgenossenschaft Oppertshofen erlässt gemäß Art. 83 Abs. 4 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 5 der Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 12.04.2018 genehmigte Neufassung der Satzung.

Erster Teil: Verfassung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Art der Waldgenossenschaft

- (1) Die Waldgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen Waldgenossenschaft Oppertshofen und hat ihren Sitz in Oppertshofen, Gemeinde 86660 Tapfheim, Landkreis Donau-Ries
- (2) Die Waldgenossenschaft ist eine Eigentumsgenossenschaft. Ihr Wald ist Körperschaftswald im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Waldgesetzes für Bayern.
- (3) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth. Die Forstaufsicht wird von der Unteren Forstbehörde beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in 86720 Nördlingen durchgeführt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe der Waldgenossenschaft ist die sachgemäße Bewirtschaftung der genossenschaftseigenen Waldgrundstücke nach Maßgabe der forstgesetzlichen und forstwirtschaftlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen.
- (2) Die Waldgenossenschaft hat im Einzelnen insbesondere die gemeinschaftliche Bewirtschaftung des Genossenschaftswaldes zur Aufgabe.
- (3) Die Waldgenossenschaft arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Unteren Forstbehörde beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in 86720 Nördlingen eng zusammen.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder der Waldgenossenschaft sind die Berechtigten, deren Nutzungsrechte mit Ablösungsbeschluss des Gemeinderates Oppertshofen vom 07.03.1974 mit den dort aufgeführten Grundstücken abgefunden worden sind (Gründungsmitglieder) bzw. deren Rechtsnachfolger.

(2) Veräußert ein Mitglied seinen Genossenschaftsanteil, so scheidet das Mitglied aus der Genossenschaft aus. An seine Stelle tritt der Erwerber des Genossenschaftsanteils.

§ 4

Genossenschaftsanteile, Stimmrecht

1) Die Genossenschaftsanteile der Mitglieder bemessen sich nach Inhalt und Umfang ihrer bisherigen Nutzungsrechte. Für die bisher kleinste Einheit der Nutzungsrechte, nämlich einem ganzen Recht, wird **ein** Anteil gewährt.

(2) Steht ein Genossenschaftsanteil mehreren Berechtigten zu, so können diese die genossenschaftlichen Rechte aus ihm nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Dieser ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Jedem Genossenschaftsanteil gewährt eine Stimme.

§ 5

Organe

(1) Die Organe der Waldgenossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung,
- b) der Genossenschaftsausschuss,
- c) der Vorsteher und sein gewählter Stellvertreter,

(2) Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses, einschließlich des Vorstehers und seines gewählten Stellvertreters, müssen die Voraussetzungen des Art. 21 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) erfüllen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher hat Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen. Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen, dass ihm eine angemessene Entschädigung gewährt wird.

(3) Der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Genossenschaftsausschusses werden von der Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Genossenschaftsausschusses bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

(4) Die Genossenschaftsversammlung und der Genossenschaftsausschuss können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Amtsverlust, Amtsniederlegung

(1) Die Genossenschaftsversammlung kann den Verlust des Amtes aussprechen, wenn der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter oder ein Mitglied des Genossenschaftsausschusses

- a) seine Pflichten schuldhaft vernachlässigt
- b) die Wählbarkeit (Art. 21 GLKrWG) verliert oder
- c) seinen Aufgaben nicht nur vorübergehend nicht mehr nachkommen kann

(2) Der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter und die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses können ihr Amt aus wichtigem Grund von sich aus niederlegen.

(3) Nach Beendigung des Amtes des Vorstehers, seines gewählten Stellvertreters oder eines Mitglieds des Genossenschaftsausschusses wählt die Genossenschaftsversammlung unverzüglich einen Nachfolger.

2. Abschnitt: Mitglieder

§ 7

Rechtsstellung

Rechte und Pflichten der Mitglieder bemessen sich nach Ihren Genossenschaftsanteilen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 8

Mitgliederrechte

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an der Genossenschaftsversammlung und an den Wahlen für die Genossenschaftsorgane teilzunehmen,
- b) alle Einrichtungen der Waldgenossenschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen, welche die Waldgenossenschaft ihren Mitgliedern bietet, teilzuhaben, insbesondere an den Walderträgen,
- c) Einsicht zu nehmen in die Haushaltssatzung samt Anlagen (auch zur Vorlage an die Aufsichtsbehörde), die Jahresrechnung (auch vor deren Feststellung) und die Berichte über die Prüfungen,
- d) die Niederschrift über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsausschusses einzusehen,
- e) Einsicht in die Pläne der Einzelaufgaben zu verlangen,
- f) sich an die Organe der Waldgenossenschaft und an die Aufsichtsbehörde zu wenden und Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Waldgenossenschaft zu machen,
- g) Einsicht in die Jahresbetriebspläne und Jahresnachweisungen sowie in die Forstwirtschaftspläne oder die Forstbetriebsgutachten zu nehmen

§ 9

Mitgliederplichten

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Zwecke der Waldgenossenschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was ihren Belangen abträglich ist,
- b) die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den ordnungsgemäß ergangenen Beschlüssen und Weisungen der Genossenschaftsorgane nachzukommen,
- c) Beiträge und Umlagen zu leisten und nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse besondere Leistungen (Arbeits-, Sach- und Geldleistungen) zu erbringen,
- d) die Wahl zu genossenschaftlichen Ämtern anzunehmen sofern nicht ein wichtiger Grund entgegensteht,
- e) selbstverursachte Schäden, insbesondere an Wegen und Wasserableitungseinrichtungen, umgehend zu beseitigen, sowie den Vorsteher, seinen Stellvertreter, oder ein Mitglied des Genossenschaftsausschusses darüber zu unterrichten.

(2) Die Waldgenossenschaft kann ein Mitglied durch Bescheid zur Erfüllung seiner Pflichten besonders anhalten. Der Bescheid kann durch Zwangsmittel nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt werden.

§ 10

Mitgliederverzeichnis

(1) Die Waldgenossenschaft führt ein Verzeichnis der Mitglieder, aus dem Name, Anschrift und die Anzahl der jedem Mitglied zustehenden Stimmen ersichtlich sein muss. In das Verzeichnis sind auch die Grundstücke der Genossenschaft unter Angabe ihrer Plannummern und ihrer Größe aufzunehmen. Das Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu halten. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses und seiner Nachträge.

(2) Wechselt der Inhaber eines Genossenschaftsanteils, so sind das bisherige und das neue Genossenschaftsmitglied verpflichtet, der Waldgenossenschaft die zur Ergänzung des Mitgliederverzeichnisses erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Die Waldgenossenschaft ist berechtigt, bis zur Anzeige nach Absatz 2, den Wechsel in der Mitgliedschaft unberücksichtigt zu lassen.

3. Abschnitt: Organe

a) Genossenschaftsversammlung

§ 11

Zusammensetzung

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Waldgenossenschaft.

§ 12

Aufgaben

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Waldgenossenschaft, insbesondere über:

- a) Änderung der Satzung,
- b) grundsätzliche Fragen der Waldbewirtschaftung, und Fragen zur Aufstellung der Forstwirtschaftspläne oder der Forstbetriebsgutachten,
- c) die Festsetzung der jährlichen Haushaltssatzung samt Anlagen,
- d) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
- e) die Verteilung der Walderträge und Reineinnahmen,
- f) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
- g) die Heranziehung der Mitglieder zu besonderen Leistungen,
- h) die Verlustdeckung und Umlegung der Verlustanteile auf die Mitglieder,
- i) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art,
- j) die Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung und Dienstanweisungen
- k) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- l) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von sonstigem Genossenschaftseigentum,
- m) alle ihr vom Genossenschaftsausschuss unterbreiteten Angelegenheiten,
- n) die Bestellung von Sachverständigen bei örtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen,
- o) den Antrag an die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes auf Vornahme einer überörtlichen Rechnungsprüfung oder einer überörtlichen Kassenprüfung,

(2) Die Genossenschaftsversammlung wird ferner in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen tätig. Sie wählt den Vorsteher, seinen Stellvertreter, die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses und wenn notwendig, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses. Sofern nicht die Genossenschaftsversammlung die örtliche Rechnungsprüfung vornimmt, wählt sie für diese Aufgabe aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer.

(3) Die Genossenschaftsversammlung kann durch Beschluss den Genossenschaftsausschuss zur selbständigen Erledigung der Angelegenheiten nach Abs. 1 Buchstaben e, g, j, l, n, o, sowie zur Aufnahme von Krediten bis zum Betrag von 5000,-€ ermächtigen.

§ 13

Sitzungszwang, Einberufung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt in Sitzungen.
- (2) Der Vorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Genossenschaftsversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Sie ist ferner innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde, der Genossenschaftsausschuss, oder eine Anzahl von Mitgliedern, die zusammen über mindestens ein Viertel der Gesamtstimmzahl verfügen, die Einberufung unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen. Während der Ferien- und Haupterntezeit kann die Einberufung nicht verlangt werden.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von **einer Woche** schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Tapfheim sowie durch Mitteilung per Handzettel einberufen. In **dringenden Fällen** kann die Frist auf **drei Tage** verkürzt werden, dann erfolgt die Einladung der Mitglieder schriftlich per Handzettel. Die Beratungsgegenstände sind mit der Ladung bekanntzugeben. Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig zu benachrichtigen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde beruft die Genossenschaftsversammlung ein, wenn kein Vorsteher gewählt ist.

§ 14

Vorsitz

- (1) Der Vorsteher, bei dessen Verhinderung sein gewählter Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung.
- (2) In Fällen des § 13 Abs. 4 der Satzung, führt der Vertreter der Aufsichtsbehörde den Vorsitz, bis die Genossenschaftsversammlung den Vorsteher gewählt hat.

§ 15

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, oder eine Anzahl von Mitglieder die zusammen über **ein Viertel der Gesamtstimmzahl** verfügt, erschienen ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Genossenschaftsversammlung binnen vier Wochen zur Beratung über den gleichen Gegenstand erneut einzuberufen.
- (3) Ein Mitglied kann sich in der Genossenschaftsversammlung durch ein anderes Mitglied oder einen volljährigen Familienangehörigen vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Sie gilt nur für eine, in ihr bezeichnete Sitzung und ist beim Vorsteher bei Beginn der Versammlung zu hinterlegen, wobei ein Vertreter nur eine Vollmacht ausüben kann.

§ 16

Beschlüsse, Wahlen

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt in offener Abstimmung. Beschlüsse sind geheim abzustimmen, wenn anwesende Mitglieder, die zusammen mindestens 50 % der anwesenden Genossenschaftsanteile besitzen, eine geheime Abstimmung verlangen. Der Beschlussvorschlag muss so abgefasst sein, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Der Vorschlag ist angenommen, wenn mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der in der Versammlung vertretenen Stimmzahl für den Beschlussvorschlag abgegeben werden. Stimmenthaltung gilt als Nein.

(2) Beschlüsse über **Änderungen der Satzung** der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der in der Versammlung vertretenen Stimmzahl. Die Waldgenossenschaft kann nur durch einstimmigen Beschluss ihrer Mitglieder und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden (§7 Abs.2 WGV).

(3) Die Genossenschaftsversammlung wählt den Vorsteher, seinen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses in geheimer Wahl. Der Schriftführer, der Kassenverwalter und die Kassenprüfer können in offener, gleicher Wahl durch Handzeichen bestimmt werden. Ein gewählter Beisitzer kann zugleich als Schriftführer und / oder Kassenverwalter gewählt werden. Alle Wahlen sind geheim abzuhalten, wenn anwesende Mitglieder, die zusammen mindestens 50 Prozent der anwesenden Genossenschaftsanteile besitzen, eine geheime Abstimmung verlangen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

b) Genossenschaftsausschuss

§ 17

Zusammensetzung

(1) Der Genossenschaftsausschuss besteht aus dem Vorsteher, seinem gewählten Stellvertreter und drei Beisitzern.

(2) Der Ausschuss regelt durch Beschluss die weitere Stellvertretung des Vorstehers.

§ 18

Aufgaben

(1) Der Genossenschaftsausschuss verwaltet die Waldgenossenschaft, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung oder der Vorsteher zuständig sind. Er überwacht die Führung der laufenden Geschäfte. Der Genossenschaftsausschuss erledigt weiter die Aufgaben, die ihm die Satzung zuweist und zu deren Erledigung er gemäß §12 Abs. 3 ermächtigt ist.

(2) Der Genossenschaftsausschuss beschließt über die Anstellung von Angestellten und Arbeitern.

(3) Der Genossenschaftsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Vorsteher für einzelne Aufgaben ein oder mehrere seiner Mitglieder zu Bevollmächtigten der Waldgenossenschaft bestellen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich und bedarf der Schriftform. Sie muss den Aufgabenbereich des Bevollmächtigten bezeichnen. Die Bevollmächtigten sind nicht befugt im Sinne des § 24 der Satzung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

§ 19

Sitzungszwang, Einberufung

- (1) Der Genossenschaftsausschuss beschließt grundsätzlich in Sitzungen. In Fällen, die der Genossenschaftsausschuss allgemein festgelegt hat, kann ein Beschluss auch im Wege des Umlaufschreibens oder der mündlichen Rundfrage gefasst werden.
- (2) Der Vorsteher, bei dessen Verhinderung sein gewählter Stellvertreter, beruft den Genossenschaftsausschuss zu den Sitzungen ein. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung verlangen.
- (3) Die Ausschussmitglieder sollen schriftlich oder mündlich mindestens **drei Tage** vor der Sitzung unter Angabe der Beratungsgegenstände geladen werden.

§ 20

Vorsitz

Der Vorsteher, bei dessen Verhinderung sein gewählter Stellvertreter, führt den Vorsitz im Genossenschaftsausschuss. Sollte der Schriftführer nicht dem Genossenschaftsausschuss angehören, ist er ebenfalls zu jeder Sitzung zu laden. Er hat dann jedoch kein Stimmrecht.

§ 21

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Genossenschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Genossenschaftsausschuss binnen zwei Wochen zur Beratung über den gleichen Gegenstand erneut einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 22

Beschlussfassung

Der Ausschuss beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

c) Vorsteher

§ 23

Aufgaben

(1) Der Vorsteher erledigt

- a) die laufenden Angelegenheiten, die für die Genossenschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
- b) ferner die ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Der Vorsteher ist insbesondere verpflichtet

- a) die Genossenschaftsversammlungen und den Genossenschaftsausschuss einzuberufen und die Sitzungen vorzubereiten,
- b) die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsausschusses durchzuführen oder die Durchführung zu überwachen,
- c) die Genossenschaftsversammlung und den Genossenschaftsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- d) die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Aufsichtsbehörde vorzulegen und deren Anordnungen zu vollziehen, soweit der Vollzug nicht anderen Genossenschaftsorganen zukommt.

(3) Der Vorsteher führt die Dienstaufsicht und ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Genossenschaft. Ihm obliegt die Überwachung der Kasse (§ 35 Abs. 4). Er ist berechtigt, eine überörtliche Kassenprüfung durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes zu beantragen.

§ 24

Dringliche Anordnungen

Der Vorsteher ist befugt, an Stelle der Genossenschaftsversammlung oder des Genossenschaftsausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Genossenschaftsversammlung oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Zweiter Teil:
Genossenschaftsanteile, Grundstücke, Geschäftsgang

1. Abschnitt:
Genossenschaftsanteile, Grundstücke

§ 25

Erwerb von Genossenschaftsanteilen

(1) Die Waldgenossenschaft kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Genossenschaftsanteile erwerben. Der Veräußerer ist angemessen zu entschädigen. Als Grundlage einer angemessenen Entschädigung für einen Anteil gilt im Allgemeinen der Wert des Fünfundzwanzigfachen des durchschnittlichen jährlichen Reinertrags der Nutzungen, die in den der Veräußerung unmittelbar vorhergehenden 15 Jahren gezogen worden sind. Solange Anteile der Genossenschaft gehören, ruht das Stimmrecht.

(2) Im Verkaufsfalle hat die Waldgenossenschaft ein Vorkaufsrecht.

§ 26

Verfügung über Genossenschaftsanteile

(1) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Genossenschaftsanteils bedarf der Genehmigung der Genossenschaftsversammlung und der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird in der Regel nur erteilt, wenn der Erwerber ein Anwesen in Oppertshofen besitzt.

(2) Die Teilung, die Verpfändung und die sicherungsweise Abtretung eines Genossenschaftsanteils sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an ihm sind unzulässig.

(3) Die freie Verfügung von Todes wegen bleibt unberührt.

§ 27

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

(1) Die Waldgenossenschaft kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Grundstücke erwerben.

(2) Die Veräußerung von Waldgrundstücken ist nur zulässig, wenn dadurch die weitere Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Die Veräußerung bedarf mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 WGV geregelten Fälle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 28

Vertretung nach außen, Formvorschriften

(1) Der Vorsteher vertritt die Waldgenossenschaft nach außen. Im Rahmen ihrer Vollmacht gem. § 18 Abs. 3 der Satzung sind auch Bevollmächtigte zur Vertretung der Genossenschaft nach außen befugt.

(2) Erklärungen, durch welche die Waldgenossenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 29

Schlichtung von Streitigkeiten, Schlichtungsausschuss

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, zwischen Mitgliedern und Genossenschaftsorganen und der Genossenschaftsorgane untereinander in Genossenschaftsangelegenheiten, wird von der Genossenschaftsversammlung ein aus drei Mitgliedern bestehender Schlichtungsausschuss gewählt. Der Ausschuss hat die Aufgabe, eine gütliche Einigung vorzuschlagen. In jedem Streitfall ist der Aufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Für den Schlichtungsausschuss gelten die Vorschriften über den Genossenschaftsausschuss entsprechend. Der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter und die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses können nicht Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein.

§ 30

Niederschriften

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsausschusses sind niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie bedarf der Genehmigung der Genossenschaftsversammlung oder des Genossenschaftsausschusses.

§ 31

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Amtliche Bekanntmachungen der Waldgenossenschaft werden im Amtsblatt der Gemeinde Tapfheim veröffentlicht. Der Vorsteher kann anordnen, dass in einzelnen Fällen die Bekanntmachung durch Niederlegung im Rathaus der Gemeinde Tapfheim und Hinweis darauf im Amtsblatt der Gemeinde Tapfheim bewirkt wird.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall anordnen, dass Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries veröffentlicht werden

§ 32

Aktenaufbewahrung

Akten der Waldgenossenschaft, die archivarischen Wert besitzen, sind, soweit sie nicht mehr benötigt werden, der Gemeinde Tapfheim zur Aufbewahrung im Gemeindearchiv zu übergeben.

Dritter Teil: Wirtschaft und Haushalt

§ 33

Wirtschaftsführung

(1) Die Waldgenossenschaft verwaltet und bewirtschaftet den Wald gemäß den verbindlichen Forstwirtschaftsplänen oder Forstbetriebsgutachten und den einschlägigen forstlichen Vorschriften.

(2) Die Genossenschaftsversammlung bestimmt im Rahmen des Abs. 1 den Umfang der zu ziehenden Nutzungen und etwa erforderlicher Arbeitsleistungen und Geldbeiträge der Mitglieder. Sie bestimmt in welchem Ausmaß Walderträge und Reineinnahmen an die Mitglieder verteilt oder zur Deckung von Kosten und zur Bildung von Rücklagen verwendet werden. Sie entscheidet über die Gewährung von Vorschüssen, von zinslosen oder zinsverbilligten Darlehen aus vorhandenen Rücklagen an Mitglieder und über Vorgriffe auf Nutzungen zugunsten einzelner Mitglieder.

§ 34

Kassenverwalter

(1) Die Genossenschaftsversammlung wählt einen Kassenverwalter, der nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht.

(2) Dem Kassenverwalter steht eine angemessene Entschädigung zu. Sie wird durch die Genossenschaftsversammlung festgesetzt.

§ 35
Prüfungswesen

- (1) Die Jahresrechnung wird von der Genossenschaftsversammlung oder den gewählten Kassenprüfern innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus zwei Kassenprüfern.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Genossenschaftsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt gleichzeitig über die Entlastung. Wird die Jahresrechnung auch überörtlich geprüft, kann die Entlastung erst nach Auswertung dieses Prüfungsergebnisses beschlossen werden.
- (4) Dem Vorsteher obliegt die mindestens einmal jährlich durchzuführende unvermutete Kassenprüfung. Er kann ein Mitglied des Genossenschaftsausschusses beteiligen.
- (5) Über die Prüfungen sind Niederschriften aufzunehmen. Zu den Prüfungen können Sachverständige zugezogen werden.

Vierter Teil:
Schlussbestimmungen

§ 36
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind gemäß § 31 der Satzung bekanntzumachen.

§ 37
Auflösung

- (1) Ist die Hauptaufgabe der Waldgenossenschaft (§ 2 Abs. 1 der Satzung) unerfüllbar geworden, oder sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei, so löst die Aufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 WGV von Amtswegen die Waldgenossenschaft auf.
- (2) Der Vorsteher wickelt die Geschäfte der Waldgenossenschaft ab. Die Genossenschaftsversammlung kann auch andere Personen mit der Abwicklung betrauen. Diese haben die rechtlichen Befugnisse eines Vorstehers, soweit sich nicht aus dem Zweck der Abwicklung etwas anderes ergibt. Sie vertreten die Waldgenossenschaft nach außen. Sind nur noch zwei Mitglieder vorhanden, bleibt Ihnen die Auseinandersetzung des Genossenschaftsvermögens überlassen. Absatz 3, Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn keines der Mitglieder die Grundstücke der Waldgenossenschaft selbst zu Eigentum erwerben will.

(3) Die Waldgrundstücke der Waldgenossenschaft sind möglichst an einen einzigen Erwerber zu veräußern. Bei der Veräußerung hat die Gemeinde Tapfheim das Vorkaufsrecht. Übt die Gemeinde das Vorkaufsrecht nicht aus, so steht den Genossenschaftsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl ein Vorkaufsrecht zu. Bei gleicher Stimmenzahl kann durch Los entschieden werden. Die Aufteilung der Waldgrundstücke an Genossenschaftsmitglieder ist nur zulässig, wenn diese bereits Eigentümer von Waldgrundstücken sind und deren Eigenwald zusammen mit den Abfindungsflächen nach Lage und Größe so geschaffen ist, dass eine sachgemäße und nachhaltige Waldbewirtschaftung gewährleistet ist.

§ 38

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV).

§ 39

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.1974, geändert mit der ersten Änderungssatzung vom 26.09.1975, und der zweiten Änderungssatzung vom 08.05.2010, außer Kraft.

Tapfheim, Ortsteil Oppertshofen, den 06.07.2018

Herbert Böhm

Vorsteher der Waldgenossenschaft Oppertshofen

**Nr. 4 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und von Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Bekanntgabe von bezeichneten Gebieten und von Anforderungen an die Abwasserbeseitigung bei der Errichtung und beim Betrieb von Kleinkläranlagen (Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG)
- Änderung der Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries**

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 11 vom 14.07.2006, zuletzt geändert durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 07 vom 28.04.2016, hat das Landratsamt Donau-Ries die bezeichneten Gebiete und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung der darin gelegenen Kleinkläranlagen im Sinne des Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bekannt gemacht.

Die darin enthaltene Liste der bezeichneten Gebiete (Nr. 4. der Bekanntmachung) wird auf Antrag eines privaten Betreibers einer Kleinkläranlage um das Anwesen Fl.-Nr. 367 der Gemarkung Auhausen erweitert. Die Liste wird daher für das Gebiet der Gemeinde Auhausen um folgenden Absatz ergänzt:

| Gemeinde | Gemeindeteil | Straße/Hs.Nr. Fl.-Nr./Gemarkung | Gebietsklasse | | |
|----------------------|--------------|------------------------------------|---------------|-----|-------|
| | | | II | III | III/K |
| Gemeinde Auhausen | Auhausen | Fl.-Nr. 367, Gemarkung Auhausen | | | |
| | | | | X | |

Sämtliche in der Bekanntmachung vom 14.07.2006 enthaltenen Ausführungen gelten entsprechend für das obenstehende Vorhaben. Für das Vorhaben, welches in die Gebietsklasse III eingestuft wurde, gilt die Reinigungsklasse C.

Donauwörth, den 14.08.2018
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Oberregierungsrat

**Nr. 5 Bekanntmachungen des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben
Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017**

Auf Grundlage des in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben vom 13.07.2018 gefassten Beschlusses werden gem. § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung nachfolgend die Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2017 bekannt gemacht:

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses:

Die Verbandsversammlung nimmt die Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gnann & Partner und des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis. Der Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 32.107.788,25 €, Erträgen von 21.082.611,84 €, Aufwendungen von 20.276.391,37 €, Jahresergebnis von 806.220,47 € wird festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird in die allg. Rücklagen eingestellt, die sich damit um diesen Betrag verringern. Für das Wirtschaftsjahr 2017 wird dem Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO auf Grundlage des § 22 der Verbandssatzung von der Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben, Donauwörth für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbands. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AWW. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Augsburg, 05.07.2018

Dipl.-Kfm. Albrecht Gnann
Wirtschaftsprüfer

3. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:

Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht können in der Zeit vom 08.10. – 19.10.2018 in den Geschäftsräumen des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben, Weidenweg 1, 86609 Donauwörth, während der Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Donauwörth, 08.08.2018

ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND
NORDSCHWABEN

Gerhard Wiedemann
Werkleiter

06.08.2018

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Nördlingen gibt bekannt, dass das Sparkassenbuch

Nr. 3211080274


lautend auf Alois Deubler - für kraftlos erklärt wurde.

Nördlingen, 06. August 2018

Der Vorstand der

SPARKASSE NÖRDLINGEN


Winter


Wiesinger

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat